

Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 2004

Ausgegeben am 30. Dezember 2004

61. Stück

61. Verordnung: Ausnahme vom Verbot der Deponierung bestimmter Abfälle

61.

Verordnung des Landeshauptmannes von Wien betreffend einer Ausnahme vom Verbot der Deponierung bestimmter Abfälle

Auf Grund des § 76 Abs. 7 des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 – AWG 2002, BGBl. I Nr. 102, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz, BGBl. I Nr. 43/2004, wird verordnet:

§ 1. Für die Ablagerung von Abfällen, deren Anteil mehr als fünf Masseprozent organischen Kohlenstoff (TOC) beträgt, wird eine Ausnahme vom Verbot der Deponierung bis zum 31. Dezember 2008 festgelegt.

§ 2. Eine Ablagerung der im § 1 bezeichneten Abfälle ist nur unter der Bedingung zulässig, dass

- a) auf der jeweiligen Deponie nur jene Abfälle mit mehr als fünf Masseprozent organischen Kohlenstoff (TOC) abgelagert werden, die in Wien angefallen sind und
- b) die in Wien eingesammelten Siedlungsabfälle, mit Ausnahme der getrennt gesammelten Altstoffe, – bezogen auf ein Kalenderjahr – auch künftig im überwiegenden Ausmaß einer thermischen Behandlung unterzogen werden.

§ 3. Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2005 in Kraft.

Für den Landeshauptmann:

Sima

amtsführende Stadträtin